



18. Oktober 2020

Rat & Verwaltung der Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Landkreis Friesland
PF 1244
26436 Jever



nachrichtlich:
Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
Ref. 4 Natur- und Umweltschutz
Landschaftsstraße 6a
z. H. Herrn Dr. R. Olomski
30159 Hannover

Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn
hier: Bebauungsplan Nr. 73 ‚Alte Ziegelei‘

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie 2018 aus der regionalen Presse zu entnehmen war, hat die Fa. Ende, Schüttgutunternehmen in Neuengland/Ammerland vom Voreigentümer, dem Wienerberger-Konzern, die ehemalige Ziegelei Tapken an der Urwaldstraße gekauft. Wie die Presse berichtete, beabsichtigte der neue Eigentümer zunächst nur „die Lagerhallen als Zwischenlagerstätte für Sand und Kies“ zu nutzen. Später wurde auch über die Möglichkeit der Zwischenlagerung von Klärschlamm durch den Landkreis Friesland und über den Bau einer Recyclinganlage für Abbruchmaterial berichtet.

Die Absicht des Landkreises, hier Klärschlamm zu lagern wurde aufgegeben, inzwischen aber Schüttgut innerhalb und außerhalb der Hallen gelagert und eine Recyclinganlage in Betrieb genommen. Schüttgut wird jedoch nicht auf dem geplanten Freigelände neben dem Bockhorner Freizeit- und Sportgelände (Minigolf und Freibad) gelagert. Dort wurde während der Bauphase der Stromfernleitung im Bereich Bockhorn Baumaterial- und Gerät der Fa. TenneT aufbewahrt.

Die Schüttgutlagerung erfolgt nun ausgedehnt (s. Anlg.) im Außenbereich der ehem. Ziegelei auf deren West- und Nordseite in nächster Nähe zum Naturschutzgebiet Neuenburger Holz (Waldrand in ca. 50 m Entfernung), den ökologisch wichtigen Feuchtgrünlandflächen und Auwaldbereichen der Weidendeihen und des Wasserlaufes der Woppenkamper Bäke. Die lärmintensive Recyclinganlage wurde,



um die Lärmeinwirkung auf den Freizeitbereich zu minimieren, auf der von diesem Bereich abgewandten Seite des Gewerbegelandes installiert.

Die Gemeinde Bockhorn leitete Anfang 2019 mit dem Bebauungsplan Nr. 73 „Alte Ziegelei“ das bisher nicht abgeschlossene Bauleitverfahren für das Gebiet ein, um die gewerbliche Neunutzung dieses Baugebietes rechtmäßig festzustellen und ging davon aus, dass die Betreiberfirma ihren neuen/weiteren Standort und ihre dortigen gewerblichen Tätigkeiten beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg angemeldet habe.

Eine telefonische Rückfrage bei dieser Behörde am 13.10.2020 (Auskunft Hr. Knüppel in Vertretung) ergab, dass der Betrieb der Fa. Ende in Bockhorn dort nicht aktenkundig ist. Damit muss man davon ausgehen, dass die Tätigkeiten der Firma hier weder bau- noch gewerberechtlich legalisiert sind.

Unter Bezugnahme auf § 34 NKomVG fordere ich die Gemeinde Bockhorn auf, das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. 73 ‚Alte Ziegelei‘ ordnungsgemäß mit den vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fortzusetzen und abzuschließen.

Das Baustoffzwischenlager wurde inzwischen nach Westen und Norden bis in die Nähe des Naturschutzgebietes (NSG) ‚Neuenburger Holz‘ und auf die ökologisch wichtigen Feuchtgrünlandflächen und Auwaldgebiete der Weidendehlen durch Planierung der Lagerfläche ausgedehnt. Die aus Karten ersichtliche gewerbliche Nutzungsfläche der ehem. Ziegelei Tapken wird m. E. durch die Fa. Ende heute schon überschritten. Zudem werden in Abständen starke Schallemissionen in diese Richtung abgegeben. Ich sehe darin eine Beeinträchtigung

- der *„Entwicklung eines naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes“*,
- der *„Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser“*
- sowie der *„Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zweck des ruhigen Landschaftserlebens“*
[Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuenburger Holz ...].
- An erster Stelle der Verbote (§ 3 der Verordnung) steht u. a. die Störung der *„Ruhe der Natur“*
- und weiter, *„die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen ...“*.



Hinweise:

1) 2011 wurde vom Landkreis Friesland die Genehmigung zur Einrichtung eines Zeltplatzes und die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes auf einer Grünfläche in nächster Nachbarschaft zum damaligen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neuenburger Holz“ nicht erteilt.

Begründet wurde das in erster Linie mit der unmittelbaren Nähe zum Neuenburger Holz wegen der von solchen Gewerbeflächen ausgehenden Unruhe und Störung.

2) An den Landkreis (Untere Naturschutzbehörde) habe ich im März 2016 einen „Antrag auf Unterschutzstellung von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Bockhorn“ gerichtet. (Eingangs- und Bearbeitungsbestätigung des Landkreises vom 17.03.2016 - Zeichen 87.1 - geschützte Landschaftsbestandteile.) Der Niedersächsische Heimatbund bestätigte mit Telefax vom 22.3.2016 an den Landkreis diesen Antrag als „sehr begründet“ und bat, ihm nachzukommen. Das Antragsgebiet umfasst auch den Bockhorner Landschaftsbereich Weidendehlen bis an das Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“.

Ich fordere darum den Landkreis auf, eine weitere Ausdehnung der bebaubaren und gewerblich nutzbaren Fläche im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn nicht zuzulassen und zu veranlassen, dass die Schallemissionen der Recyclinganlage durch technische Maßnahmen natur- und umweltverträglich reduziert bzw. unterbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlg. (umseitig)



Anlg.

